



DGUV Vorschrift 2: Regelbetreuung konkret

BGN-Handlungshilfe zur Umsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Impressum

Herausgeber:

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel
und Gastgewerbe – BGN
Geschäftsbereich Prävention
Dynamostraße 7–11
68165 Mannheim
www.bgn.de

*Entwickelt in Zusammenarbeit mit der BC GmbH
Verlags- und Mediengesellschaft, Wiesbaden
Gestaltung: Agentur 42, Bodenheim bei Mainz
Fotos: Oliver Rüther, Wiesbaden*

Stand Februar 2011
© BGN 2011

ISBN 978-3-940506-23-8

*In dieser Broschüre beziehen sich Personen
bezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und
Männer, auch wenn dies in der Schreibweise
nicht immer zum Ausdruck kommt.*

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Das ändert sich durch die DGUV Vorschrift 2	4
3	Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten	5
3.1	Grundbetreuung – die Eckpunkte	6
3.2	Grundbetreuung – die konkreten Schritte	7
3.3	Betriebsspezifische Betreuung – die Eckpunkte	9
3.4	Betriebsspezifische Betreuung – die konkreten Schritte	10
3.5	Gesamtbetreuung	11
3.6	Umsetzung der ermittelten Betreuungsleistungen	12
3.7	Tipps zur Ermittlung der Aufgaben und Einsatzzeiten der Betreuung	12
3.8	Häufig gestellte Fragen	13
4	Regelbetreuung von kleinen Betrieben	14
4.1	Häufig gestellte Fragen zur Regelbetreuung kleiner Betriebe	14
	Anhang	15
	Grundbetreuung – Muster für alle Branchen Ermittlung des Betreuungsumfangs und Aufteilung der Betreuungsleistungen	16
	Beispiele zur Ermittlung des Betreuungsumfangs und Aufteilung der Betreuungsleistungen der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung	
	Beispiel 1: Restaurantbetrieb mit 55 Beschäftigten	26
	Beispiel 2: Bäckerei mit 82 Beschäftigten	34
	Beispiel 3: Fleischwarenproduktionsbetrieb mit 510 Beschäftigten	44
	Muster-Vereinbarung zur Vertragsgestaltung	64

Häufig verwendete Abkürzungen

BA	Betriebsarzt
Sifa	Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsfachkraft)
BR	Betriebsrat

1 Einleitung

Seit 31. 12. 2010 gelten in den Mitgliedsbetrieben der BGN veränderte Bedingungen für den Einsatz von Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften. Diese Bedingungen sind in der überarbeiteten Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (jetzt DGUV Vorschrift 2) festgeschrieben. Überarbeitet wurde das Konzept der Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten.

Das Konzept der DGUV Vorschrift 2 sieht eine effektivere und zeitgemäße Betreuung durch Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte vor. Eine Betreuung, die auf den tatsächlichen Bedarf des einzelnen Betriebes zugeschnitten ist. Das eröffnet dem Unternehmer die Möglichkeit, den Arbeitsschutz wirkungsvoller für die Gestaltung der Arbeits- und Wertschöpfungsprozesse im Betrieb zu nutzen.

Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft unterstützen den Unternehmer dabei, die Arbeitsprozesse störungsfrei, sicher und gesund zu gestalten. Sie helfen, die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Beschäftigten zu erhalten und zu fördern. Die DGUV Vorschrift 2 ermöglicht es dem Unternehmer, die Kompetenzen von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit flexibler und auf die betriebspezifische Situation zugeschnitten einzusetzen.

Mit dieser Handlungshilfe möchte die BGN die Betriebe über die neue Vorschrift informieren und insbesondere bei der Umsetzung der veränderten Anforderungen an die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung unterstützen.

Am 1. 1. 2011 ist die bisherige Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN) mit der Fleischerei-Berufsgenossenschaft (FBG) zur Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) fusioniert.

Im Jahr 2011 gelten die beiden Vorschriften

- DGUV Vorschrift 2 der FBG (vom 31. 12. 2010)
- DGUV Vorschrift 2 der BGN (vom 31. 12. 2010)

parallel.

Diese beiden Vorschriften werden zum 1. 1. 2012 zusammengeführt.

In der vorliegenden Handlungshilfe geht es ausschließlich um die Regelbetreuung großer und kleiner Betriebe. Die bisherigen Regelungen zur alternativen Betreuung (Branchenmodell der BGN, Unternehmermodell der FBG) gelten in 2011 unverändert weiter.

2 Das ändert sich durch die DGUV Vorschrift 2



- **Einheitliche Regelungen für alle:**

Es gibt zum ersten Mal eine einheitliche Vorschrift für alle gewerblichen Unternehmen und öffentlichen Betriebe und Institutionen.

- **Gleichbehandlung:**

An gleichartige Betriebe werden gleichartige Anforderungen gestellt. Um die Gleichbehandlung aller Betriebe sicherzustellen, werden die verschiedenen Betriebsarten nach einem einheitlichen statistischen Schlüssel einer Betreuungsgruppe zugeordnet (Klassifikation der Wirtschaftszweige, WZ-Kode, *siehe hierzu auch Seite 7 dieser Broschüre*)

- **Bedarfs- und leistungsorientierte Betreuung:**

Nicht verordnete Einsatzzeiten, sondern die individuelle Gefährdungssituation und Bedarfslage des Betriebes bestimmen den Umfang der Betreuung. Im Mittelpunkt stehen jetzt die Betreuungsinhalte. Die einzelnen Betreuungsaufgaben werden auf der Grundlage detaillierter, in der Vorschrift enthaltener Kataloge ermittelt. Daraus lassen sich der notwendige Zeitaufwand und die Personalressourcen ableiten. Die erforderlichen Personalressourcen werden jetzt leistungsbezogen bestimmt.

- **Hohe Eigenverantwortung und mehr Handlungsspielraum:**

Dem Unternehmer räumt die Vorschrift eine hohe Eigenverantwortung und mehr Handlungsspielraum ein. Er kann selbst einschätzen, welche Arbeitsschutzmaßnahmen im Unternehmen erforderlich sind, um reibungslose und sichere Betriebsprozesse gestalten zu können und um die Beschäftigten produktiv und gesund einsetzen und fördern zu können. Der Unternehmer entscheidet auf der Grundlage der Vorschrift, wie er die spezifischen Kompetenzen von Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft für den betrieblichen Arbeitsschutz nutzt. Die DGUV Vorschrift 2 stärkt so eine auf den betriebspezifischen Bedarf ausgerichtete Dienstleistung von Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft.

- **Gefährdungsbeurteilung als zentrales Werkzeug:**

Die Gefährdungsbeurteilung ist nach DGUV Vorschrift 2 das zentrale Werkzeug, um den Arbeitsschutz in die Arbeitsabläufe eigenverantwortlich zu integrieren. Sie ermöglicht dem Unternehmer, die Gefährdungen, Belastungen und Schwachstellen in seinem Wertschöpfungsprozess, in den Arbeitsbedingungen und der Arbeitsgestaltung zu erkennen und ent-

sprechende Verbesserungsmaßnahmen festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung lenkt somit die Frage des Einsatzes von Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft auf den tatsächlichen Bedarf und die Lösung tatsächlicher Gefährdungs- und Belastungsprobleme.

- **Kooperatives Handeln:**

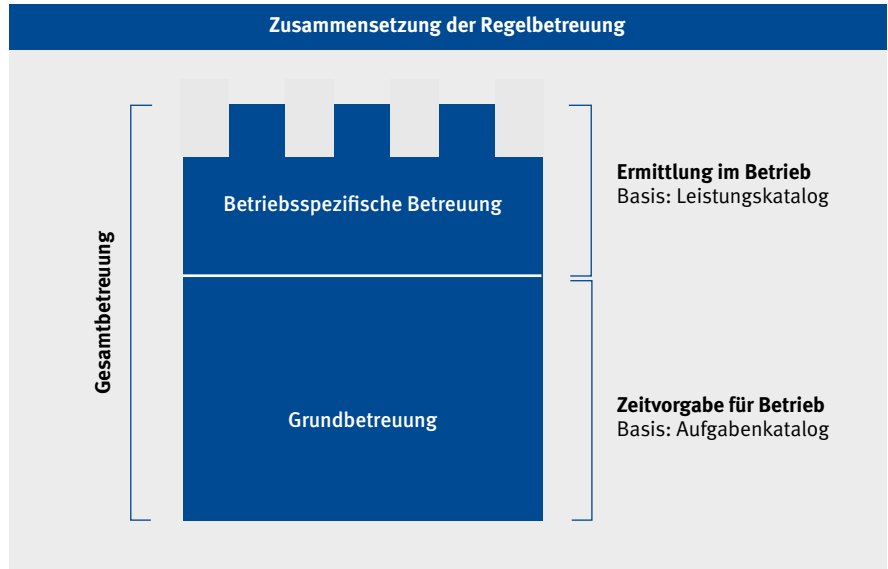
Die DGUV Vorschrift 2 versteht die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung als eine sich ergänzende gemeinsame Aufgabenstellung. Der Unternehmer definiert und vereinbart gemeinsam mit Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft und unter Mitwirkung des Betriebsrates die Betreuungsinhalte, die auf die konkrete Situation im Betrieb abgestimmt sind. Ein solches Vorgehen erfordert die enge Kooperation und Abstimmung von Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft.

3 Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

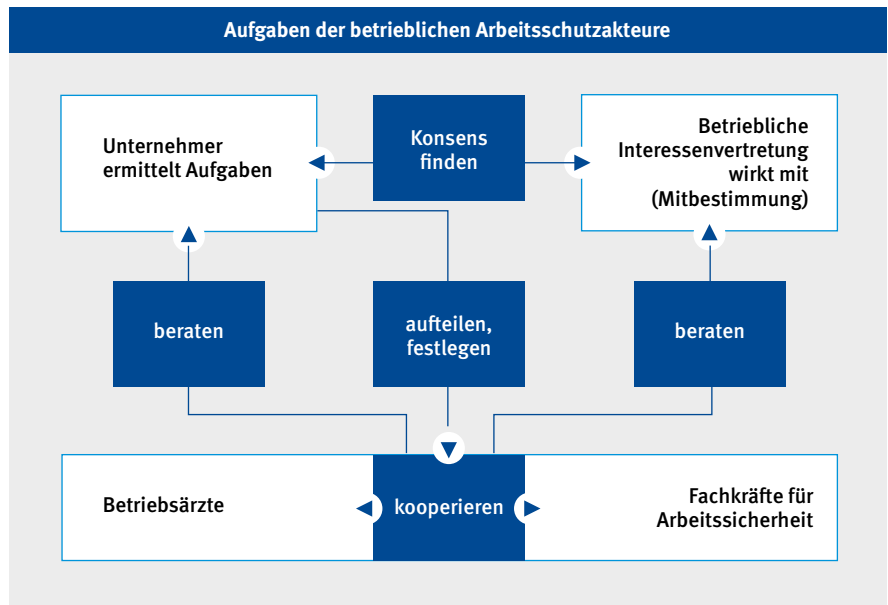
Die Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- der **Grundbetreuung**, für der zeitliche Umfang vorgegeben ist, und
- der **betriebsspezifischen Betreuung**, deren Aufgaben und Zeitumfang der Unternehmer selbst ermittelt und festlegt

Grundbetreuung und betriebsspezifische Betreuung bauen aufeinander auf und sind miteinander verzahnt. Sie bilden zusammen die **Gesamtbetreuung**.



Es ist in erster Linie Aufgabe des Unternehmers, Inhalt, Form und Zeitumfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung festzulegen. Diese Aufgabe erfüllt der Unternehmer im Zusammenwirken mit dem Betriebsrat (BR), dem Betriebsarzt (BA) und der Sicherheitsfachkraft (Sifa). BA und Sifa kooperieren und beraten Unternehmer und BR.



3.1 Grundbetreuung – die Eckpunkte



Die Grundbetreuung umfasst kontinuierlich anfallende **Basisleistungen des betrieblichen Arbeitsschutzes**, die unabhängig von betriebsspezifischen Erfordernissen immer notwendig sind. Die Grundbetreuung soll den Arbeitgeber darin unterstützen, seine im Arbeitsschutzgesetz festgelegten Pflichten, die unabhängig von Art und Größe des Betriebs anfallen, zu erfüllen.

Die Leistungen der Grundbetreuung sind in *Anhang 3 der DGUV Vorschrift 2* festgelegt. Dort ist ein konkreter Aufgabenkatalog mit den **Aufgabenfeldern der Grundbetreuung** und einer Beschreibung möglicher Aufgaben aufgelistet.

Mit Hilfe des Aufgabenkatalogs ermitteln der Unternehmer, der Betriebsarzt und die Sicherheitsfachkraft unter Mitwirkung des Betriebsrates die konkreten **Inhalte der Grundbetreuung**. Sie legen die Relevanz und die zeitliche Gewichtung der einzelnen Betreuungsleistungen fest.

Für die Grundbetreuung hat jeder Betrieb einen **festen Zeitumfang** (Einsatzzeit). Dieser errechnet sich aus

- der **Anzahl der Beschäftigten** und
- der **Betreuungsgruppe**, der der Betrieb angehört.

Was versteht man unter Betreuungsgruppe? Jeder Betrieb ist über seine jeweilige Betriebsart einer von drei **Betreuungsgruppen** zugeordnet. Die Gruppe sagt aus, wie viele Stunden pro Jahr je Beschäftigten der Betrieb für die Grundbetreuung veranschlagen muss:

Gruppe	Std./Jahr je Beschäftigten
Gruppe I	2,5
Gruppe II	1,5
Gruppe III	0,5

Den errechneten Zeitumfang (Einsatzzeit) für die Grundbetreuung teilt der Betrieb auf die von ihm festgelegten Betreuungsaufgaben und Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft auf. Das genaue Verhältnis der Aufteilung legt der Betrieb den konkreten Erfordernissen entsprechend fest. Dabei gibt es allerdings eine Vorgabe:

Bei der **Aufteilung der Einsatzzeit** muss sowohl für den für Betriebsarzt (BA) als auch für die Sicherheitsfachkraft (Sifa) ein **Mindestzeitanteil** eingehalten werden. Er beträgt:

- in den Gruppen I und II mindestens 20 % der Gesamtzeit
- in Gruppe III 0,2 Std./Jahr je Beschäftigten

Siehe dazu auch Schritt 4 im nächsten Kapitel 3.2, Seite 8.

3.2 Grundbetreuung – die konkreten Schritte

► Schritt 1

Anzahl der Beschäftigten des Betriebes feststellen

Hier wird die Gesamtbeschäftigtenzahl eingetragen. Die bisherige Unterscheidung/Aufteilung zwischen „Beschäftigten in Verwaltung und Reisende“ und „Beschäftigten in der Produktion“ gibt es nicht mehr. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

- von nicht mehr als 20 Stunden sind mit 0,5
- nicht mehr als 30 Stunden sind mit 0,75

zu berücksichtigen.

► Schritt 2

Feststellen, wie viel Zeitbedarf pro Jahr je Beschäftigten vorzusehen ist.

Benutzen Sie dazu rechts die Übersicht.

Auf der Übersicht ist ersichtlich, zu welcher Gruppe Ihr Betrieb gehört und wie viel Einsatzzeit (Std./Jahr) Sie pro Beschäftigten berücksichtigen müssen.

Alle Mitgliedsbetriebe der bisherigen Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten sind entweder der Gruppe II (1,5 Std./Jahr je Beschäftigten) oder der Gruppe III (0,5 Std./Jahr je Beschäftigten) zugeordnet, Betriebe der bisherigen Fleischerei-BG unterliegen alle der Betreuungsgruppe I.

Hinweis

Ein Betrieb wird entsprechend der BGN-Einstufung im WZ-Kode nur einer Betreuungsgruppe zugeordnet. Eine Zerlegung in Einzelbetriebe, z. B. in Verwaltung, Verkauf, Produktion, oder auch in verschiedene Branchen ist nicht zulässig.

So ist z. B. der BGN-Gewerbebezweig 16 (Hotels, Pensionen, Restaurants, Gaststätten u. a.) der Betreuungsgruppe II zugeordnet, soweit es sich hierbei um Hauptbetriebe und nicht um so genannte fremdartige Nebenbetriebe handelt. Letztere können bei anderen Unfallversicherungsträgern unterschiedlich zugeordnet sein.

Übersicht über die Zuordnung der einzelnen Wirtschaftszweige zu den Betreuungsgruppen inkl. zugeordneter Einsatzzeit /Std./Jahr) pro Beschäftigten

Eine detaillierte Übersicht mit der Zuordnung der BGN-Gewerbebezweige zu den Wirtschaftszweigen enthält Anhang 5 der DGUV Vorschrift 2.

WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung	X		
10.2	Fischverarbeitung		X	
10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung		X	
10.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten		X	
10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)		X	
10.52	Herstellung von Speiseeis		X	
10.6	Mahl- und Schälmaschinen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen		X	
10.7	Herstellung von Back- und Teigwaren		X	
10.82	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)			X
10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.		X	
10.9	Herstellung von Futtermitteln		X	
11.01.1	Herstellung von Spirituosen		X	
11.01.2	Herstellung von Spirituosen (ohne Brennereien)			X
11.02	Herstellung von Traubenwein			X
11.05	Herstellung von Bier		X	
11.06	Herstellung von Malz		X	
11.07	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer		X	
11.08	Herstellung von sonstigen Getränken a. n. g.			X
12.0	Tabakverarbeitung			X
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen		X	
93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.		X	

3.2 Grundbetreuung – die konkreten Schritte

► Schritt 3

Anzahl der Beschäftigten des Betriebes feststellen

<input style="width: 80px; height: 30px; border: 1px dashed gray;" type="text"/>	×	<input style="width: 80px; height: 30px; border: 1px dashed gray;" type="text"/> Std.	=	<input style="width: 80px; height: 30px; border: 1px dashed gray;" type="text"/> Std.
Beschäftigtenzahl		Einsatzzeit (Std./Jahr) pro Beschäftigten (je nach Gruppe 2,5 oder 1,5 bzw. 0,5 Std.)		Einsatzzeit Grundbetreuung gesamt

► Schritt 4

Mindestzeitanteil für BA und Sifa berechnen

Hier gibt es unterschiedliche Regelungen für Betriebe der Gruppe I / II und der Gruppe III.

Betriebe der Gruppen I und II: 20 % der Gesamteinsatzzeit der Grundbetreuung				
<input style="width: 80px; height: 30px; border: 1px dashed gray;" type="text"/> Std.	×	0,2 (20%)	=	<input style="width: 80px; height: 30px; border: 1px dashed gray;" type="text"/> Std.
Gesamteinsatzzeit Grundbetreuung				Mindestzeitanteil für BA/Sifa

Betriebe der Gruppe III: 0,2 Std. pro Beschäftigten und Jahr				
<input style="width: 80px; height: 30px; border: 1px dashed gray;" type="text"/>	×	0,2 Std.	=	<input style="width: 80px; height: 30px; border: 1px dashed gray;" type="text"/> Std.
Anzahl der Beschäftigten				Mindestzeitanteil für BA/Sifa

► Schritt 5

- Die konkreten Leistungen pro Aufgabenfeld ermitteln
- Aufteilen, wie viele Anteile davon BA und Sifa übernehmen sollen
- Dabei die Mindestzeitanteile von BA/Sifa berücksichtigen

Der BR wirkt mit, Sifa und BA beraten.

► Tipp

Benutzen Sie bei Schritt 5 das Muster „Ermittlung des Betreuungsumfangs und der Betreuungsleistungen der Grundbetreuung“ im Anhang dieser Broschüre, Seite 16.

► Schritt 6

Der Unternehmer legt die Aufteilung der Leistungen der Grundbetreuung fest.

3.3 Betriebsspezifische Betreuung – die Eckpunkte



Die betriebsspezifische Betreuung trägt den **speziellen Erfordernissen eines Betriebes**, wie sie z. B. aus seiner Art und Größe hervorgehen, Rechnung. Sie geht immer von spezifischen betrieblichen Gefährdungen, Situationen und Anlässen aus.

Der inhaltliche Bedarf und der Umfang der betriebsspezifischen Betreuung ergeben sich somit aus der betriebsspezifischen Arbeitssituation. Dementsprechend sind für die betriebsspezifische Betreuung auch **keine festen Einsatzzeiten** vorgeschrieben.

Der Unternehmer muss ermitteln und prüfen,

- welche Aufgaben im Betrieb erforderlich sind und
- welcher Personalaufwand für die Betreuungsleistungen erforderlich ist.

Dazu gleicht er die betriebsspezifische Arbeitssituation mit den Aufgabenfeldern des Leistungskatalogs in *Anhang 4 der Vorschrift* ab. Jedes Aufgabenfeld ist mit so genannten Auslöse- und Aufwandskriterien verknüpft (*siehe dazu Kapitel 3.4 in dieser Broschüre*).

Aktivitäten zur betriebsspezifischen Betreuung können dauerhaft oder anlassbezogen sein. Dauerhafte Gründe finden sich in den Aufgabenfeldern, die sich auf betriebsspezifische Unfall- und Gesund-

heitsgefahren bzw. Erfordernisse der menschengerechten Arbeitsgestaltung beziehen. Temporäre, also zeitlich befristete, betriebsspezifische Betreuungsleistungen sind immer dann erforderlich, wenn der jeweilige Sachverhalt im Betrieb für einen absehbaren Zeitraum besteht.

3.4 Betriebsspezifische Betreuung – die konkreten Schritte



Siehe hierzu auch in Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 unter A „Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen des betriebsspezifischen Teils der Betreuung“.

► Schritt 1

Prüfen, welche betriebsspezifischen Aufgabenfelder auf den Betrieb zutreffen, und diese zusammenstellen

Benutzen Sie die **Tabelle in Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2**. Der linke Tabellenteil enthält so genannte **Auslösekriterien**. Es handelt sich dabei um Beschreibungen verschiedener betrieblicher Zustände in den einzelnen Aufgabenfeldern. Anhand der Auslösekriterien wird abgefragt, welche dieser betriebliche Zustände im eigenen Betrieb zutreffen. Anhand der Prüfung der Auslösekriterien wird entschieden, ob im jeweiligen Aufgabenfeld ein Betreuungsbedarf vorhanden ist. Das Ergebnis der Prüfung ist eine Liste mit Aufgabenfeldern, bei denen ein Betreuungsbedarf besteht.

Welche dieser Auslösekriterien treffen auf unseren Betrieb zu?
– Auszug aus der Tabelle in Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2

Auslösekriterien für betriebsspezifische Betreuung	trifft zu	
	ja	nein
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:	ja	nein
Bei mindestens einem zutreffenden „ja“ ist betriebsspezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

► **Schritt 2**

- Zu den ermittelten Aufgabenfeldern die jeweiligen **Betreuungsleistungen beschreiben.**
- Den jeweiligen **Zeitaufwand festlegen.**
- **Betreuungsleistungen und Zeitaufwand auf BA und Sifa aufteilen.**

Auch hier benutzen Sie die **Tabelle „Leistungsermittlung“** in **Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2**. Sie enthält im rechten Teil so genannte **Aufwandskriterien**. Dabei handelt es sich um einen Leistungskatalog mit Beschreibungen der mög-

lichen **Betreuungsleistungen** von Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft.

Mit Hilfe der **Aufwandskriterien** stellt der Unternehmer die anfallenden **Betreuungsleistungen** fest. Das ist die Basis für die anschließende **Verteilung** der einzelnen Leistungen auf **Betriebsarzt** und **Sicherheitsfachkraft**.

Betriebsarzt und **Sicherheitsfachkraft** beraten den Unternehmer und machen **Vorschläge** für den erforderlichen **Personalaufwand**. Der **Betriebsrat** ist an die-

sem Verfahren **beteiligt**. Dann wird der **Personalaufwand** für jedes **Aufgabenfeld** getrennt für **BA** und **Sifa** in **Stunden** festgelegt. Hier werden die **Stunden** pro einem Jahr angegeben. Handelt es sich um eine **temporäre Aufgabe** über mehrere Jahre, dann wird auch hier der **Aufwand** pro einem Jahr angegeben.

Beschreibung der Betreuungsleistungen anhand der Aufwandskriterien

– *Beispiel nach Tabelle in Anhang 4 der DGUV-Vorschrift 2*

Betreuungsleistungen insgesamt	Leistungen des BA	Leistungen des Sifa	Personalaufwand	
			BA	Sifa
Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen)			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilungen			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Entwickeln von Schutzkonzepten			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Umsetzen der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gefährdungsbeurteilung fortschreiben			<input type="text"/>	<input type="text"/>

3.5 Gesamtbetreuung

► **Schritt 1**

Unternehmer und **Betriebsrat** verständigen sich über **Inhalte**, **Umfang** und **Aufteilung** der **Gesamtbetreuung**.

► **Schritt 2**

Der Unternehmer trifft mit **Betriebsarzt** und **Sicherheitsfachkraft** eine **schriftliche Vereinbarung** über die **Betreuungsleistungen**.

Siehe hierzu **Muster-Vereinbarung** im **Anhang** Seite 64.

► **Schritt 3**

Der Unternehmer informiert die **Beschäftigten** über die **vereinbarte betriebsärztliche** und **sicherheits-technische Betreuung**.

3.6 Umsetzung der ermittelten Betreuungsleistungen

- Die **Grundbetreuung durchführen** und in diesem Zusammenhang auch die Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb umsetzen beziehungsweise aktualisieren.

(siehe hierzu auch „Programm zur Ermittlung von Betreuungsaufgaben und Betreuungsaufwand nach DGUV Vorschrift 2 in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“. Das Programm verfügt über ein Rechenprogramm sowie Erweiterungen zur Dokumentation: www.bgn.de, Shortlink = 1081)

Wenn im Betrieb Änderungen erkennbar werden, sollen Sifa und BA von sich aus den Unternehmer beraten. Das setzt voraus, dass beide vom Unternehmer und seinen Führungskräften über Planungen und Veränderungen systematisch informiert und in diese Prozesse eingebunden werden.

- Die **betriebspezifische Betreuung durchführen**.

- **Ergebnisse der Betreuung kontrollieren und dokumentieren.**

Es besteht eine Dokumentationspflicht: Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft müssen ihre Tätigkeiten und die erzielten Ergebnisse jedes Jahr in einem Bericht dokumentieren.

- Die **Aufgabenfelder der betriebs-spezifischen Betreuung regelmäßig überprüfen** insbesondere bei Änderungen im Betrieb und neuen betrieblichen Aktivitäten. Gegebenenfalls Zeitaufwand und Personalressourcen anpassen.

3.7 Tipps zur Ermittlung der Aufgaben und Einsatzzeiten der Betreuung

1. Alle Beteiligte an einen Tisch bringen: Unternehmer, BR, Sifa, BA.

2. Wie ist die Ausgangssituation? Hilfreich ist eine Ist-Analyse der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung. Unterlagen: im Betrieb vorhandene systematische Dokumentationen – insbesondere der Gefährdungsbeurteilung und der bisherigen Tätigkeiten von BA und Sifa.

3. Gemeinsames Grundverständnis aller Akteure darüber herstellen, wie die einzelnen Betreuungsleistungen aufgeteilt werden. Hier kann ein gemeinsam von Sifa und BA erarbeiteter Vorschlag helfen.

3.8 Häufig gestellte Fragen



► **Betriebsärzte und Sifas haben häufig noch andere Aufgaben für den Unternehmer zu erfüllen, die sich nicht aus der DGUV Vorschrift 2 ergeben. Können die dafür aufgewandten Zeiten auf die Einsatzzeiten und Leistungen angerechnet werden?**

Nein. Anrechenbare Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den Vorgaben der DGUV Vorschrift 2.

► **Kann ein Betrieb auf mehrere WZ-Kodes aufgeteilt werden?**

Nein.

► **Wie hoch ist erfahrungsgemäß der Umfang der betriebsspezifischen Betreuung gegenüber der Grundbetreuung?**

Für die Betriebe der BGN ist mit einem zusätzlichen Aufwand von 20 % (Gruppe I), 10 % (Gruppe II) oder 15 % (Gruppe 3) für

die betriebsspezifische Betreuung auszugehen.

► **Warum sind die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nicht Bestandteil der Grundbetreuung?**

Nur die kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten gehört zur Grundbetreuung. Alle individuellen Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, wie insbesondere die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, sind jedoch Gegenstand der betriebsspezifischen Betreuung.

► **Wie oft muss der Betrieb das Einsatzzeitenkonzept überprüfen?**

Die Berechnung der Einsatzzeiten der Grundbetreuung und deren Aufteilung sind bei wesentlichen betrieblichen Veränderungen zu überprüfen. Das ist z. B.

der Fall, wenn sich die Beschäftigtenzahl ändert oder neue Gefährdungen im Betrieb hinzukommen.

► **Muss ich als Unternehmer Verträge mit BA und Sifa anpassen, wenn die Regelung in Kraft tritt?**

Die Regelungen der DGUV Vorschrift 2 weichen von den bisherigen Regelungen ab. Aufgaben von BA und Sifa sind entsprechend den Bestimmungen und Möglichkeiten der Vorschrift zu ermitteln und auf BA und Sifa aufzuteilen. In der Regel erfordert dies eine Anpassung bestehender Verträge.

Weitere FAQs finden Sie auf den Internetseiten der BGN: www.bgn.de, Shortlink = 1084

4 Regelbetreuung kleiner Betriebe

Wie sieht die Regelbetreuung von kleinen Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten aus? So wie bisher auch. Hintergrund: Bei den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 zur Regelbetreuung kleiner Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten stand nämlich die Vorgänger-Unfallverhütungsvorschrift BGV A2 der BGN Pate. Das heißt: Die jetzigen Bestimmungen gelten in den BGN-Mitgliedsbetrieben schon seit 2005.

Änderungen gab es für die bisherigen BGN-Mitgliedsbetriebe nur bei der Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen (siehe Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2). Gleich geblieben ist:

Für die Regelbetreuung in kleinen Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten gibt es **keinen festgeschriebenen zeitlichen Betreuungsumfang** für Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt. Der Umfang der Betreuung setzt sich zusammen aus:

- einer **Grundbetreuung**, die nach höchstens 3 Jahren (Betriebe der Gruppe II) bzw. nach höchstens 5 Jahren (Betriebe der Gruppe III) wiederholt werden muss, und

- **anlassbezogenen Betreuungen**

Für Betriebe der Fleischwirtschaft wird die Grundbetreuung ebenfalls bei maßgeblicher Veränderung der Arbeitsverhältnisse, allerdings spätestens nach einem Jahr wiederholt.

Zur **Grundbetreuung** gehört die Unterstützung des Betriebes bei der Erstellung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Bei bestimmten Anlässen, wie z. B. neuen Arbeitsverfahren oder baulichen Veränderungen, muss der Unternehmer zusätzlichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Sachverstand hinzuziehen. Den kompletten Katalog der **anlassbezo-**

genen Betreuungen finden Sie in der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ in Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2).

Kleinen Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten wird empfohlen, sich an einen Dienstleister zu wenden, der beide Betreuungsformen anbietet, z. B. an den ASD*BGN (www.bgn.de, Shortlink = 1085). Die Betreuung muss durch einen Vertrag mit dem Dienstleister nachgewiesen werden.

4.1 Häufig gestellte Fragen

► **Müssen Betriebsarzt (BA) und Sicherheitsfachkraft (Sifa) zur Regelbetreuung vor Ort in den Betrieb kommen?**

Ja. Im Rahmen der betriebsärztlichen oder sicherheitstechnischen Grundbetreuung ist die Anwesenheit eines BA oder einer Sifa vor Ort erforderlich.

► **Müssen BA und Sifa zur Regelbetreuung gleichzeitig in den Betrieb kommen?**

Es reicht aus, wenn einer von beiden zur Grundbetreuung in den Betrieb kommt. Derjenige, der kommt, muss gegebenenfalls den Sachverstand der nicht anwesenden Fachdisziplin einholen. Des Weiteren ist in der Vorschrift (Anlage 1) unter „Anlassbezogenen Betreuungen“ auch vermerkt, welche Fachdisziplin bei bestimmten besonderen Anlässen die Betreuung durchführen soll.

► **Wozu gehören arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen?**

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind Bestandteil der anlassbezogenen Betreuungen. Hierbei gelten die Fristen der Regelungen für die jeweilige arbeitsmedizinische Vorsorge.

Anhang



Dieser Anhang enthält verschiedene Praxishilfen, die den Betrieb bei der Ermittlung des Betreuungsumfangs und der Betreuungsleistungen unterstützen können.

► **Grundbetreuung – Muster für alle Branchen**

Ermittlung des Betreuungsumfangs und Aufteilung der Betreuungsleistungen

Hinweis

Diese Übersicht liegt auch in elektronischer Form vor: „Programm zur Ermittlung von Betreuungsaufgaben und Betreuungsaufwand nach DGUV Vorschrift 2 in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“. Das Programm verfügt über ein Rechenprogramm sowie Erweiterungen zur Dokumentation: www.bgn.de, Shortlink = 1081

Zur **Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung** bitte die Tabelle „Leistungsermittlung“ aus Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 benutzen.

► **Beispiele zur Ermittlung des Betreuungsumfangs und Aufteilung der Betreuungsleistungen der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung**

- Beispiel 1: Restaurantbetrieb mit 55 Beschäftigten
- Beispiel 2: Bäckerei mit 82 Beschäftigten
- Beispiel 3: Fleischwarenproduktionsbetrieb mit 510 Beschäftigten

Siehe hierzu auch: „Programm zur Ermittlung von Betreuungsaufgaben und Betreuungsaufwand nach DGUV Vorschrift 2 in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“. Mit branchentypischen Beispielen,

die auf den Erfahrungen und Einschätzungen der BGN beruhen. www.bgn.de, Shortlink = 1081

► **Muster-Vereinbarung zur Vertragsgestaltung**